GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATS DER STADT LÖRRACH UND SEINER AUSSCHÜSSE

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen 2
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender 2
§ 2 Mitgliedervereinigungen 2
§ 3 Sitzordnung 2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats 3

II. Ältestenrat 3
§ 5 Zusammensetzung 3
§ 6 Geschäftsgang und Aufgaben 3

III. Sitzungen des Gemeinderats 4
§ 7 Tagesordnung 4
§ 8 Einberufung der Sitzungen 5
§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe von Sitzungen 5
§ 10 Beratungsunterlagen 5
§ 11 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung 6
§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen 6
§ 13 Handhabung der Ordnung, Hausrecht 7
§ 14 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat 7
§ 15 Vortrag im Gemeinderat 8
§ 16 Redeordnung 8
§ 17 Sachanträge 9
§ 18 Geschäftsordnungsanträge 9
§ 19 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit 11
§ 20 Stellung von Anträgen, Reihenfolge der Abstimmung 11
§ 21 Abstimmung 12
§ 22 Wahlen 12
§ 23 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung 13
§ 24 Anfragerecht der Stadträte 13
§ 25 Fragestunde 14
§ 26 Niederschrift 14
§ 26a Jugendbeteiligung 14

IV. Ratsinformationssystem 15
§ 27 Bürgerinformationssystem 15
§ 28 Gremieninformationssystem 16
§ 28a Einsatz von Tablets .....

V. Geschäftsordnung der Ausschüsse 16
§ 29 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats 16

VI. Schlussbestimmungen 16
§ 30 Abweichen von der Geschäftsordnung 16
§ 31 Inkrafttreten 17

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gibt der Gemeinderat der Stadt Lörrach sich und seinen Ausschüssen am 4. März 2010, geändert am 20. November 2014, 29. Januar 2015, 26. Januar 2017, 27. April 2017, 18. Mai 2017, 1. Juli 2021, 29. Februar 2024 und 1. Juli 2025 folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g:

- Die lediglich redaktionell aufgeführten Paragraphen der Gemeindeordnung entsprechen dem gegenwärtigen Rechtsstand. -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- § 25 Abs. 1, §§ 48, 49 GemO -

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

(2) Der Oberbürgermeister wird vom Bürgermeister vertreten. Ist dieser rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2 Mitgliedervereinigungen

- § 32a GemO -

(1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder umfassen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Sitzordnung

(1) Die Stadträte sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen in der von diesen vereinbarten Reihenfolge.

(2) Die Reihenfolge der Sitze innerhalb der Fraktion bestimmen diese selbst.

(3) Die Sitze der keiner Fraktion angehörenden Stadträte bestimmt der Oberbürgermeister im Benehmen mit diesen und den vorhandenen Fraktionen.

(4) Für Vertreter des Jugendrats werden im Sitzungssaal Plätze hinter den Reihen der Ratsmitglieder eingerichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats

- §§ 17-19, 24, 32, 34 und 35 Abs. 2 GemO -

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats ergeben sich aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen und sollen sich bei Verspätung wie auch bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung entschuldigen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende oder der Schriftführer unter Angabe des Grundes vor der Sitzung zu verständigen.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderats, bei denen ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, haben dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Gemeinderat. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

II. Ältestenrat

§ 5 Zusammensetzung

- § 33a GemO, § 3 der Hauptsatzung -

Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und Stadträten. Diese Stadträte werden von den Fraktionen benannt. Fraktionen mit zehn und mehr Mitgliedern benennen zwei Stadträte, Fraktionen bis zu neun Mitgliedern einen Stadtrat. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Stellvertreter für den Ältestenrat zu benennen. Der Bürgermeister ist beratendes Mitglied. Städtische Bedienstete können zu den einzelnen Beratungen hinzugezogen werden.

§ 6 Geschäftsgang und Aufgaben

- § 33a GemO, § 3 der Hauptsatzung -

(1) Für den Geschäftsgang des Ältestenrats gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird:

a) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 17 Abs. 2 GemO.

b) Regelmäßige Sitzungen des Ältestenrats finden jeweils vor den Gemeinderatssitzungen statt. Im Übrigen ist eine Sitzung des Ältestenrats einzuberufen, wenn es

die Geschäfte erfordern oder dies von mindestens zwei Mitgliedern des Ältestenrats beantragt wird.

c) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt form- und fristlos.

d) Der Ältestenrat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beratungsfähig.

e) Auf Antrag wird eine Niederschrift gefertigt.

(2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 7 Tagesordnung

- §§ 34, 35 GemO -

(1) Der Oberbürgermeister stellt nach Beratung mit dem Ältestenrat für jede Sitzung die Tagesordnungen auf. Er verweist dabei nur die Verhandlungsgegenstände in die nichtöffentliche Sitzung, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Nichtöffentlichkeit (Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner) gegeben sind.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte oder des Jugendrats ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.[1] Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder der Verhandlungsgegenstand nicht zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört.

(3) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist auch berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

(4) Über Verhandlungsgegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, kann der Gemeinderat nicht entscheiden. § 34 Abs. 2 GemO bleibt unberührt.

[1] siehe § 18 Geschäftsordnungsanträge

§ 8 Einberufung der Sitzungen

- §§ 34, 43 Abs. 4 GemO -

(1) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen grundsätzlich elektronisch (§ 28a) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden, ausgenommen während der Sommerferien. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und der Gegenstand zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört[1]. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Einhaltung einer Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Regelmäßiger Sitzungstag ist der Donnerstag. Ausnahmsweise kann eine Sitzung auch an einem anderen Werktag stattfinden. Der Sitzungsbeginn für den Gemeinderat soll in der Regel auf 17.30 Uhr festgesetzt werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe von Sitzungen

- §§ 34 Abs. 1 S. 7, 41b Abs. 1 GemO -

Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats sind rechtzeitig auf der städtischen Internetseite zu veröffentlichen.

§ 10 Beratungsunterlagen

- §§ 17 Abs. 2, 34 Abs. 1, 35 Abs. 2, 39 Abs. 4, 70 Abs. 1 GemO -

(1) Der Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat liegen in der Regel schriftliche Vorlagen der Verwaltung zugrunde. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen genau formulierten Beschlussantrag enthalten. Die städtischen Fachbereiche und Eigenbetriebe, in deren Geschäftsbereich die einzelnen Angelegenheiten gehören, haben diese Vorlagen auszuarbeiten. Der federführende Bereich hat dabei auch die Stellungnahmen der übrigen berührten Bereiche aufzuführen.

(2) Die Vorlagen der Verwaltung an den Gemeinderat sollen, wenn nicht besondere Beschleunigung geboten ist, von dem zuständigen Ausschuss vorberaten werden. Zu

[1] siehe § 18 Geschäftsordnungsanträge

wichtigen Angelegenheiten, die eine Ortschaft betreffen, ist der jeweilige Ortschaftsrat zu hören.

(3) Als Ergebnis der Vorberatung stellt der zuständige Ausschuss einen Antrag an den Gemeinderat.

(4) Spätestens mit der Einberufung nach § 8 werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen übersandt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben. Die Verschwiegenheitspflicht nach §§ 17 Abs. 2 und 35 Abs. 2 GemO ist zu beachten.

(6) Die Stadträte haben spätestens nach ihrem Ausscheiden alle Unterlagen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zu vernichten oder herauszugeben.

§ 11 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- §§ 36 Abs. 1, 37 GemO -

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates oder aus anderen Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

- § 35 Abs. 1 GemO -

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden[1]. Der Antrag ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen. Wird ein Tagesordnungspunkt von der nichtöffentlichen Sitzung in die öffentliche Sitzung verwiesen, kann er frühestens in der nächsten öffentlichen Sitzung behandelt werden.

[1] siehe § 18 Geschäftsordnungsanträge

(3) Soweit der Zuhörerraum ausreicht, hat jedermann zu den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates Zutritt.

§ 13 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- § 36 Abs. 1, 3 GemO

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung - z. B. durch Beifall oder Missfallenskundgebung - stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.

(2) Zuhörer, die wiederholt gestört haben, kann der Vorsitzende nach Anhörung des Ältestenrats auf bestimmte Zeit von Gemeinderatssitzungen ausschließen.

(3) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Ein derartiger Ausschluss gilt für Gemeinderats- und Ausschusssitzungen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; dadurch ist die Sitzung auf 15 Minuten unterbrochen.

§ 14 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt[1].

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen (Vertagungsantrag)[1]. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

[1] siehe § 18 Geschäftsordnungsanträge

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag)[1]. Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

(5) Im Übrigen ist die Beratung beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(6) Anträge über Angelegenheiten, die nicht vorberaten sind und deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen (§ 5 Abs. 4 der Hauptsatzung).[1].

§ 15 Vortrag im Gemeinderat

- § 33 GemO -

(1) Der Vortrag und die Berichterstattung im Gemeinderat obliegt dem Vorsitzenden. Er kann sie einem Bediensteten der Stadt oder einem Sachverständigen übertragen. Der Vortrag soll eine Zeit von zehn Minuten nicht überschreiten. Auf Verlangen des Gemeinderats muss er Bedienstete oder Sachverständige zuziehen. Der Vorsitzende hat den Gemeinderat über die Sach- und Rechtslage ergänzend zu unterrichten, soweit dies nach der Vorlage (vgl. § 10) erforderlich ist.

(2) Die Stadträte tragen ihre Anträge und Anfragen selbst vor.

§ 16 Redeordnung

- § 36 Abs. 1 GemO -

(1) Der Vorsitzende erteilt nach dem Vortrag zunächst den Einwohnern das Wort, sofern angemeldete Wortmeldungen vorliegen (max. drei Minuten Redezeit), und eröffnet sodann die Beratung des Verhandlungsgegenstands (§ 15 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort zunächst nach der Stärke der Fraktionen, hiernach ggf. dem Jugendrat und sodann grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 18) und zu persönlichen Erklärungen; es kann zur direkten Gegenrede und zur kurzen Berichtigung eigener Ausführungen erteilt werden. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

---

[1] siehe § 18 Geschäftsordnungsanträge

(4) Der Vorsitzende kann dem Vortragenden oder einem Zugezogenen (§ 15 Abs. 1) jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern, wenn dies zur Vermittlung notwendiger Informationen, Berichtigungen oder Klärungen erforderlich ist. Dabei sollen die Wortmeldungen der Stadträte von der Verwaltung in der Regel gruppenweise beantwortet werden.

(5) Bei Sachdebatten ist der erste Redebeitrag einer Fraktion (sog. Fraktionsstellungnahme) und des Jugendrats auf fünf Minuten, die Redezeit bei weiteren Wortmeldungen auf drei Minuten begrenzt. Dies gilt nicht für Beratungen über den Haushaltsplanentwurf. Bei Überschreiten der Zeitdauer kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen. Der Gemeinderat kann die Redezeitbeschränkung für ganze Sitzungen oder jederzeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt aufheben[1].

(6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Er kann einem Redner, der bei demselben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiteren Verstößen das Wort entziehen.

§ 17 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge), die eine Ergänzung oder Abänderung des vom Ortschaftsrat, Ausschuss oder Vorsitzenden gestellten Antrags zum Ziele haben, sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden; sodann kann erst nach der schriftlichen Abfassung abgestimmt werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 18 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge „zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Das Wort kann nur zum Verfahren erteilt werden. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag kurz zu sprechen.

[1] siehe § 18 Geschäftsordnungsanträge

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

a) Antrag auf Einberufung einer Sitzung (§ 8 Abs. 2),

b) Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung (§ 7 Abs. 2),

c) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung (§ 14 Abs. 1),

d) Antrag auf Verweisung einer Angelegenheit vom öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung oder umgekehrt (§ 12 Abs. 2),

e) Antrag auf zeitliche Beschränkung der Beratungsdauer oder Redezeit (§ 16 Abs. 5),

f) Antrag auf Pause oder Unterbrechung der Sitzung,

g) Antrag auf Schluss der Rednerliste (§ 18 Abs. 5, 6),

h) Antrag auf Schluss der Aussprache (§§ 14 Abs. 4, 18 Abs. 5),

i) Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen (§ 18 Abs. 4),

j) Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten (Verweisungsantrag innerhalb derselben Sitzung),

k) Antrag, eine nicht vorberatene Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen (Überweisungsantrag, § 14 Abs. 6) bzw. bei fehlender Anhörung des Ortschaftsrats diese nachzuholen,

l) Antrag, die Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur erneuten Beratung zurückzuverweisen (Zurückverweisungsantrag),

m) Vertagungsantrag (§ 14 Abs. 3),

n) Anträge zum Abstimmungsverfahren (§§ 20, 21),

o) Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung (§ 30).

(4) Wird einem Antrag auf „Übergang zur Tagesordnung ohne weitere Aussprache" stattgegeben, ist die zur Aussprache anstehende Angelegenheit von der Tagesordnung genommen und ohne Sachentscheidung erledigt.

(5) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge auf „Schluss der Rednerliste" (Abs. 3 g) oder auf „Schluss der Aussprache" (Abs. 3 h) nicht stellen.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste" angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

(7) Geschäftsordnungsanträge, die außerhalb einer Sitzung gestellt werden, sind an den Oberbürgermeister zu richten.

(8) Haushaltsrelevante Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung (Abs. 3 b), die sich auf die Haushaltsplanberatung des Hauptausschusses beziehen, sind bis spätestens eine Woche vor der Sitzung zu stellen.

§ 19 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- § 37 GemO -

(1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

(3) Im Anschluss an die Beratung wird, sofern keine Geschäftsordnungsanträge vorliegen, über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 21) und Wahlen (§ 22).

§ 20 Stellung von Anträgen, Reihenfolge der Abstimmung

(1) Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit „Ja" oder mit „Nein" beantwortet werden kann.

(2) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende erforderlichenfalls die Reihenfolge der Abstimmung über die gestellten Anträge fest; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 18) wird vor Sachanträgen (§ 17) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird zuerst über Vertagungsanträge und im Übrigen über diejenigen zuerst abgestimmt, die der Weiterbehandlung der Sache am meisten entgegenstehen.

(4) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei Gegenständen, die durch einen Ausschuss vorberaten worden sind, der Antrag des Ausschusses, im Übrigen der Antrag des Vorsitzenden, ansonsten der des Antragstellers. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen Antrag zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(5) Eine getrennte Abstimmung über verschiedene Punkte eines Beschlussvorschlags ist nur zulässig, wenn zwischen diesen Punkten kein untrennbarer, innerer sachlicher Zusammenhang besteht.

§ 21 Abstimmung

- § 37 GemO -

(1) Beschlüsse werden - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handheben ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag der Mehrheit des Gemeinderats oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der alphabetischen Namensfolge der Mitglieder. Die Stimmabgabe der Mitglieder ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Wird dieser Feststellung widersprochen, so wird förmlich abgestimmt. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht völlig einwandfrei und wird das Abstimmungsergebnis durch den Vorsitzenden oder einen Stadtrat sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so wird eine Gegenprobe gemacht.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach § 22 Abs. 2.

(5) Jedem Mitglied steht es frei, seine Stimmabgabe kurz zu begründen und auch die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden.

§ 22 Wahlen

- § 37 GemO -

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 2 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe von zwei vom Gemeinderat bestellten Mitgliedern oder Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die Lose werden unter Aufsicht des Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Die Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und nach Schluss der Sitzung zu vernichten.

§ 23 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

- § 37 Abs. 1 GemO -

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren (Umlauf) beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, muss allen stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderats zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Verweigerung der Unterschrift gilt als Widerspruch.

(2) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen erfolgen. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird. Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage in einem bestimmten Zimmer des Rathauses ausliegt und dass dem Antrag innerhalb einer festzusetzenden Frist widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben ist der Antrag angenommen. Während der Dauer der Offenlegung kann jeder Stadtrat vom zuständigen Bediensteten Aufklärung verlangen.

§ 24 Anfragerecht der Stadträte

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

(1) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst am Schluss der Sitzung, im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Allgemeine Anfragen", vorzubringen.

(2) Schriftliche/elektronische Anfragen sind in der Regel, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, baldmöglichst zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit. Eine Beantwortung im Wege der Offenlegung ist ebenfalls möglich.

(3) Eine Aussprache über Anfragen findet grundsätzlich nicht statt.

(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 25 Fragestunde

- § 33 Abs. 4 GemO -

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel am Schluss jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht übersteigen.

b) Jeder Frageberechtigte darf in einer Fragestunde zu höchstens zwei Angelegenheiten gemäß Abs. 1 sprechen. Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurz gefasst sein und die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung. Fragen, die während der Sitzung nicht beantwortet werden können, sind dem Fragesteller schriftlich zu beantworten. Eine Mehrfertigung der Antwort ist in der Gemeinderatsitzung offenzulegen.

d) Der Vorsitzende kann, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO vorliegen, von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks- und Abgabesachen.

§ 26 Niederschrift

- § 38 GemO -

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Der Vorsitzende und jeder Stadtrat können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer gefertigt. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung und Entscheidung der Tagesordnungspunkte teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Offenlegung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Stadträte können in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen, jedoch nicht über nichtöffentliche Sitzungen, bei denen sie wegen Befangenheit ausgeschlossen waren oder nicht hätten mitwirken dürfen. Zudem stehen die öffentlichen Niederschriften über die Ratsinformationssysteme zur Verfügung.

(7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet.

§ 26a Jugendbeteiligung

- § 41a Abs. 1 und 3 GemO -

(1) Die Stellungnahmen des Jugendrates zu aktuellen Fragen der städtischen Jugendpolitik und jugendrelevanten städtischen Planungen und Vorhaben bilden eine wichtige Grundlage kommunaler Politik in unterschiedlichen Bereichen.

(2) Bei öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse oder des Gemeinderates haben die Mitglieder des Jugendrates ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Sinne von § 41a Abs. 3 GemO in jugendrelevanten Angelegenheiten der Stadt. Der Jugendrat wird über die Art der Erledigung unterrichtet.

(3) Der Jugendrat berichtet einmal im Jahr über seine Arbeit im Gemeinderat.

IV. Ratsinformationssystem

§ 27 Bürgerinformationssystem

- § 41b Abs. 1 GemO -

Die Stadt stellt ein Bürgerinformationssystem auf ihrer Internetseite zur Verfügung, welches die öffentlichen Tagesordnungen der Gemeinderatssitzungen, die öffentlichen Beschlussvorlagen und Ergebnisprotokolle nach § 41b Abs. 5 GemO umfasst.

§ 28 Gremieninformationssystem

Die Stadt stellt den Stadträten ein Gremieninformationssystem zur Verfügung, auf welches mit individuell vergebenen Passwörtern zugegriffen werden kann. Die allgemeine Verschwiegenheitspflicht ist zu beachten.

§ 28a Einsatz von Tablets

Für die elektronische Bereitstellung der Sitzungsunterlagen wird den Gemeinderatsmitgliedern auf Antrag ein Tablet-Computer (iPad) zur Verfügung gestellt. Alternativ ist die Verwendung eines eigenen Tablets, Notebooks o.ä. möglich. Die Sitzungsunterlagen sind über das Gremieninformationssystem (§ 28) oder im Falle des Tablets über die Sitzungsdienst-App Mandatos abrufbar.

V. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 29 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäße Anwendung:

a) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Oberbürgermeister bzw. der Bürgermeister (sh. Hauptsatzung).

b) Sitzungen der Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, finden in der Regel öffentlich und nur ausnahmsweise nichtöffentlich statt.

c) Wird ein Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

d) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen.

e) Die Möglichkeit eines Vertagungsantrags (§§ 14 Abs. 3, 18 Abs. 3 Buchst. m) besteht bei vorberatenden Behandlungsgegenständen im Ausschuss nicht.

f) Die Vorschriften über den Ältestenrat (§§ 5, 6) und die Fragestunde (§ 25) finden keine Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Abweichen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit es sich nicht um zwingende gesetzliche Vorschriften handelt, im einzelnen Fall mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 2. Juni 1977 außer Kraft.

Lörrach, 8. März 2010

gez.
(Gudrun Heute-Bluhm)
Oberbürgermeisterin

Lörrach, 8. Dezember 2014 / 29. Januar 2015 / Januar 2017 / Mai 2017 / 1. Juli 2021 / 1. März 2024 / 10. Juli 2025

gez.
(Lutz)
Oberbürgermeister